

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.11.99. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafel vom 27.11.99 bis zum 03.12.99 durch Abdruck in der (Zeitung/amtliches Verkündigungsblatt) am erfolgt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
11. 6. 99 Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
11. 6. 99 Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.7.99 durchgeführt worden/Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.7.99 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
11. 6. 99 Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.07.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
11. 6. 99 Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 3.3.99 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
11. 6. 99 Der Bürgermeister

6. Den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 25.7.99 bis zum 06.08.99 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.7.99 in (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom 25.7.99 bis zum 2.8.99 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
11. 6. 99 Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 16.06.99 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3940 vorliegt. Regreßansprüche sind nicht abgeleitet worden.

Ort, Datum, Siegelabdruck Im Auftrag
21.06.1999 Schöder

8. Die Gemeindevertretung hat auf Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.7.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
11. 6. 99 Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach öffentlicher Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten): Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom bis zum durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 BauGB Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.7.99 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.7.99 gebilligt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
11. 6. 99 Der Bürgermeister

11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

12. Der Beschluß der Bebauungsplanung durch die Gemeinde sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeitung vom 25.7.99 bis zum 17.8.99 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.7.99 im Kraft getreten.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

Hinweise zu Bodendenkmalen

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Zeichenerklärung

Es gilt die PlanZ 90 vom 18.12.1990

1. Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 13	§ 9 (7) BauGB
	Reines Wohngebiet	§ 3 (1) BauNVO
	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
	Grundflächenzahl	§ 16 (2) BauNVO
	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Firsthöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß in Meter über OK der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche	§ 16 (2) BauNVO
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 11 BauGB

2. Darstellung ohne Normcharakter

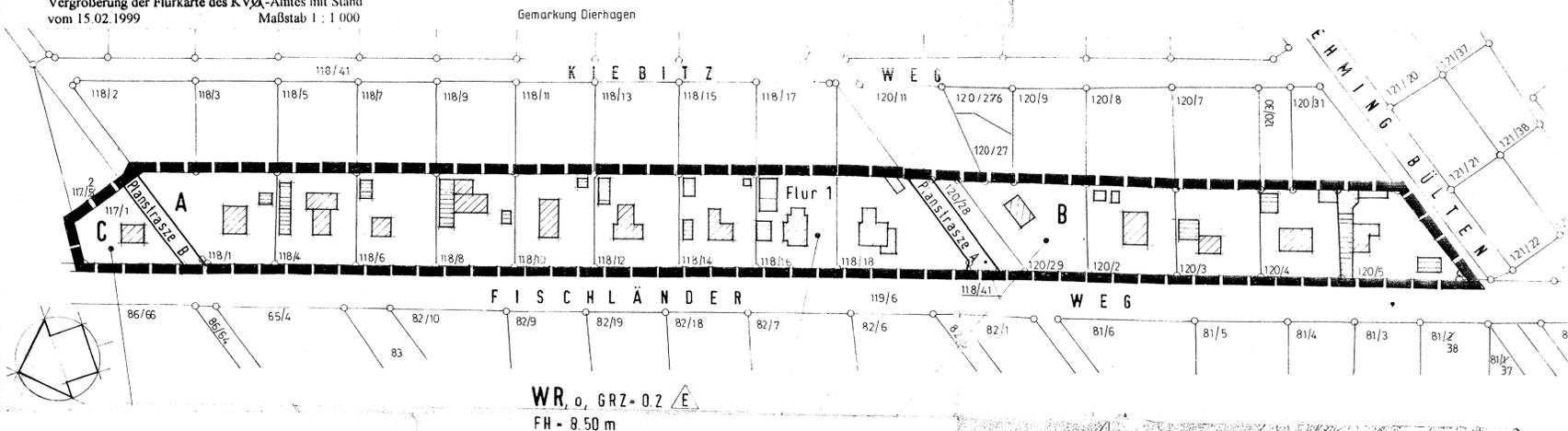
	Wohngebäude im Bestand
	Nebengebäude im Bestand
	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
	Flurstücksnummer
	Bezeichnung eines Baufeldes

Satzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen über den Bebauungsplan Nr. 13 "Am Fischländer Weg - Dierhagen Strand"

Teil A: Planzeichnung

Kartengrundlage

Vergrößerung der Flurkarte des KVX-Amtes mit Stand vom 15.02.1999 Maßstab 1 : 1.000



Teil B : Text

1. Festsetzungen nach BauGB und BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung

- Die Baufelder A und B werden als "Reines Wohngebiet" nach § 3 (1) BauNVO festgesetzt.
- Ausgeschlossen werden dabei alle nicht stoffliche Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

- Grundflächenzahl nach § 16 (3) und § 17 (1) BauNVO
max. zulässige Grundflächenzahl = 0,2
- Höhe der baulichen Anlagen nach § 16 (3) 2 und § 18 (1) BauNVO
Die festgesetzte Firsthöhe bezieht sich in den Baufeldern A und B auf die Oberkante der jeweils nächstliegenden Straßenverkehrsfläche, bei Neubauten auf HN + 1,80 m

1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Bodens, Natur und Landschaft nach § 9 (1) 20 BauGB

- Im gesamten Geltungsbereich des B-Planes sind Bäume mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm, gemessen in 1 Meter Höhe, zu erhalten. Bei Verlust sind neue Bäume zu pflanzen.

2. Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB

hier : § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

- In allen Baufeldern sind nur Dachneigungen von 45 bis 50 Grad Dachneigung zulässig.
- Als Bedachungsmaterial darf nur Naturroh verwendet werden.
- Die Anordnung von Dampfen wird prinzipiell ausgeschlossen.
- Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist die OK Fußboden Erdgeschoss bei Neubauten auf mind. HN + 1,80 m festgesetzt. Bei Erfordernis sind Geländemodellierungen (Anfüllungen) vorzunehmen.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 und nach § 86 der L.BauO M-V vom 27. April 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.7.99 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 "Am Fischländer Weg - Dierhagen Strand" der Gemeinde Ostseebad Dierhagen für das nachfolgend eingegrenzte Gebiet, im Norden an die Randbebauung des Gebietes grenzend, im Osten an die westlichen Grundstücke des Kiebitzweges" grenzend, im Westen an die westlichen Grundstücke des Kiebitzweges" grenzend, im Süden an die Straße "Ehming Büten" grenzend, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Übersichtsplan



**Bebauungsplan Nr. 13
"Am Fischländer Weg
- Dierhagen - Strand"
Ostseebad Dierhagen**

15.02.1999

ge änd. 17.05.1999